



Weisung	1701.5	18.12.2012
Praktikum der Forstwartlernenden ausserhalb der Region ihres Lehrortes		
<input type="checkbox"/>	<i>Neue Weisung</i>	Inkrafttreten : 01.01.2013
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>Nachführung der Weisung 3.4/3 – 4.5/2 vom 31.10.2008</i>	
<i>Verteilung :</i>	<input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf Laufwerk des Amts</i>	
	<input type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail an :</i>	
	- <i>Forstkreisingenieure</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage an :</i>	
	- <i>Sektorchefs des WaldA</i>	
	- <i>Förster, Betriebsleiter und Waldbesitzer</i>	
	- <i>andere Ämter und betroffene Instanzen</i>	

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Weisungen sind zu befolgen für die Praktika der Forstwartlernenden, welche ausserhalb ihres Lehrortes durchgeführt werden. Sie sind bei allen Forstwartlernenden anzuwenden.

2. Verfügungen

- 2.1. Dieses Praktikum ist nicht obligatorisch, wird aber sehr empfohlen.
- 2.2. Der Austausch findet normalerweise zwischen dem Flachland und den Bergen statt und sollte so lange dauern, dass folgende Arbeiten ausgeführt werden können:
 - in den Bergen: Arbeiten im Bereich Bauwesen und erschwerte Holzerei
 - im Flachland: Arbeiten im Bereich Waldbau sowie Holzerei im Laub- und Nadel-Langholz.
- 2.3. Gemäss der Entscheidung der Lehraufsichtskommission wird eine Entschädigung für zusätzliche Kosten von Fr. 25.- pro Arbeitstag (Berufsschule zählt nicht) dem Praktikant oder dem Arbeitgeber (wenn dieser alle zusätzlichen Kosten des Praktikanten bezahlt) zugesprochen.

Diese Entschädigung wird bis maximal 4 Wochen pro Lernenden und Lehre bezahlt.

Das Entschädigungsformular muss ausgefüllt sein, damit die Auszahlung ausgeführt werden kann.

- 2.4. Der Lohn sowie alle normalen Entschädigungen werden vom üblichen Arbeitgeber (Lehrbetrieb) des Lernenden bezahlt.
- 2.5. Die beiden Arbeitgeber sprechen die Bezahlung der Arbeitsleistung oder den Austausch von Lernenden unter sich ab.
- 2.6. Die Berufsschule muss während des Praktikums regelmässig und ohne Unterbruch besucht werden.

Walter Schwab
Amtsvorsteher